

Newsletter

April 2022

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a. Entscheidungen zur Behandlung von Müllabfuhr und Abwasserentsorgung als haushaltsnahe Dienstleistungen und zur Aufrechnung in Baurägerfällen.

**Aktuelle
Entscheidungen**

Müllabfuhr und Abwasserentsorgung sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen

Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 24. Februar 2022 (Az. [6 K 1946/21 E](#)) entscheiden, dass Müllentsorgungs- und Abwassergebühren nicht unter die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen fallen.

Die Klägerin machte in ihren Einkommensteuererklärungen von der Gemeinde erhobene Abgaben für die Restmüll- und die Komposttonne sowie für die Schmutzwasserentsorgung als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend. Das Finanzamt gewährte die Steuerermäßigung nach § 35a EStG nicht, weil die Entsorgungsleistungen außerhalb des Haushalts erbracht worden seien. Ferner könne der Zweck des Gesetzes, Schwarzarbeit zu bekämpfen, bei kommunalen Entsorgungsunternehmen nicht erreicht werden, denn die Beauftragung eines Dritten sei nicht möglich.

Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass die Müllentsorgung bereits mit der Bereitstellung der Mülltonne für den Haushalt beginne. Haushaltsnahe Dienstleistungen müssten nicht „im Haushalt“ erbracht werden.

Der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage abgewiesen. Die geltend gemachten Aufwendungen seien nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen zu berücksichtigen. Haushaltsnahe Dienstleistungen seien nur solche, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung hätten bzw. damit im Zusammenhang stünden. Nach der Intention des Gesetzgebers sollten (nur) typische hauswirtschaftliche Arbeiten begünstigt werden, wobei deren Erledigung durch Dritte zur Bekämpfung von Schwarzarbeit gefördert werden sollte. Nicht gefördert werden sollten dagegen solche Dienstleistungen, die regelmäßig nicht von Haushaltsangehörigen erledigt werden.

Die Entsorgung von Müll und die Ableitung von Schmutzwasser würden typischerweise nicht von Haushaltsangehörigen erledigt. Die hierfür von der Gemeinde erhobenen Abgaben deckten gerade nicht die von der Klägerin auf ihrem eigenen Grundstück erbrachten Leistungen wie das Sortieren des Mülls, Verbringen des Mülls in die Tonne, Bereitstellen der Tonne am Straßenrand und Öffnen des Wasserablaufs ab. Vielmehr handele es sich um Aufgaben, die aufgrund ihres Umfangs typischerweise von den Kommunen übernommen würden.

Darüber hinaus erbringe die Gemeinde die Müllabfuhr- und Abwasserbeseitigungsleistungen nach der räumlich-funktionalen Auslegung des Haushaltsbegriffs nicht im „Haushalt“ der Klägerin. Das

Einsammeln und Befördern der Abfälle finde nicht auf ihrem Grundstück statt. Das bloße Bereitstellen der Tonne stelle nicht die Hauptleistung der Gemeinde dar. Gleiches gelte für die Entsorgung des Schmutzwassers, die frühestens ab der Einleitung in die städtische Kanalisation beginne.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 8/22 anhängig.

Hören Sie zu dieser Entscheidung bitte auch unseren aktuellen [PodcaSTeuerrecht](#)

Ernstliche Zweifel an der Aufrechnung in Bauträgerfällen

Mit sechs Beschlüssen vom 17. Februar 2022 (Az. [5 V 3238/21](#), [5 V 3239/21](#), [5 V 3240/21](#), [5 V 3241/21](#), [5 V 3242/21](#) und [5 V 3243/21](#)) hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster im Rahmen von Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung zur Aufrechnung in Bauträgerfällen Stellung genommen. Danach bestehen ernstliche Zweifel von

Aufrechnungen des Finanzamts mit abgetretenen Werklohnforderungen gegen Umsatzsteuernachforderungen.

Die Antragstellerin ist als Bauträgerin tätig und erhielt Bauleistungen von Subunternehmen. Die auf diese Leistungen entfallende Umsatzsteuer behielt die Antragstellerin ein und führte sie an das Finanzamt ab, weil sie ursprünglich davon ausging, gemäß § 13b UStG Steuerschuldnerin zu sein. Unter Berufung auf das BFH-Urteil vom 22. August 2013 (V R 37/10) beantragte die Antragstellerin die Erstattung der zu Unrecht abgeführten Umsatzsteuer, was zu einer Herabsetzung der Umsatzsteuerfestsetzung führte. Das Finanzamt zahlte den Erstattungsbetrag jedoch nicht an die Antragstellerin aus, sondern ließ sich in Höhe der Umsatzsteuerbeträge Werklohnachforderungen von den Subunternehmen abtreten und rechnete hiermit auf.

Hierüber erließ das Finanzamt Abrechnungsbescheide, gegen die die Antragstellerin Einsprüche einlegte, weil keine Aufrechnungslage vorgelegen habe. Hierzu berief sie sich auf Verjährung, machte ein Zurückbehaltungsrecht geltend und trug vor, dass die Forderungen wegen fehlender Gegenseitigkeit nicht aufrechenbar seien. Zugleich beantragte die Antragstellerin die Aussetzung der Vollziehung, die das

Finanzamt ablehnte, sodass es zu den gerichtlichen Aussetzungsanträgen kam.

Diese gerichtlichen Aussetzungsanträge hatten überwiegend Erfolg. Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat zunächst ausgeführt, dass Aufrechnungsbescheide auch dann vollziehbare und damit aussetzungsfähige Verwaltungsakte seien, wenn sie einen Kontostand von 0,- € ausweisen, denn durch die Aufrechnungen habe sich die Rechtsposition der Antragstellerin verschlechtert.

Es bestünden auch ernstliche Zweifel an der Wirksamkeit der erklärten Aufrechnungen. Bislang sei rechtlich ungeklärt, ob Finanzgerichte über den Bestand und die Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher und damit rechtswegfremder Forderungen, mit denen das Finanzamt aufgerechnet hat, selbst entscheiden können, oder ob zuvor eine zivilgerichtliche Entscheidung eingeholt werden muss. Nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung sei eine Aufrechnung mit einer rechtswegfremden Forderung nur möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weil die Antragstellerin die Durchsetzbarkeit der Werklohnforderungen infrage stelle. In der finanzgerichtlichen Rechtsprechung sei in Baurägerfällen umstritten, ob Finanzgerichte über die an den Fiskus abgetretenen Werklohnforderungen selbst entscheiden können oder dies den

Zivilgerichten überlassen müssen. Daher sei Aussetzung der Vollziehung geboten.

Das Gericht hat die Aussetzung der Vollziehung allerdings von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, die die Antragstellerin auch durch Abtretung ihres Umsatzsteuererstattungsanspruchs erbringen dürfe.

Die Antragstellerin hat die gegen die Beschlüsse zugelassenen Beschwerden eingelegt. Der Senat hat den Beschwerden nicht abgeholfen. Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs sind noch nicht bekannt.

Kosten für Überwinterung in Thailand stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar

Die Angabe „in tropischem Klima“ in einem amtsärztlichen Attest reicht zur Bestimmung des Kurorts nicht aus mit der Folge, dass Kosten für die Überwinterung eines an Kälteallodynie Leidenden in Thailand nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind. Dies hat der 7. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 23. Februar 2022 (Az. [7 K 2261/20 E](#)) entschieden.

Der im Streitjahr 2018 70 Jahre alte Kläger ist mit einem Grad von 90 behindert. Er leidet unter Bechterew im fortgeschrittenen Stadium, rheumatischen Beschwerden mit starken Schmerzattacken und einer sogenannten Kälteallodynie, wobei Kältereize als Schmerz empfunden werden. Aufgrund einer amtsärztlichen Bescheinigung aus Oktober 2018 erfolge ein Aufenthalt des Klägers „in den Wintermonaten in tropischem Klima aus gesundheitlichen Gründen“. Die Vermeidung von Kälte und Feuchtigkeit und die vermehrte Sonnenbestrahlung führten zu einer Linderung der Beschwerden. Dass ein Aufenthalt in tropischem Klima im Winter für die Gesundheit des Klägers förderlich sei, bescheinigten auch andere Fachärzte.

Im Oktober 2018 reiste der Kläger nach Thailand, wodurch ihm Kosten für Miete, Flug, Zug und eine Haushaltshilfe („Maid Service“) entstanden. Diese machte er als außergewöhnliche Belastungen geltend, was vom Finanzamt nicht anerkannt wurde.

Die hiergegen erhobene Klage ist ohne Erfolg geblieben. Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat ausgeführt, dass Aufwendungen für eine der Behandlung einer Krankheit dienende Reise nur dann als zwangsläufige außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen seien, wenn die Reise zur Heilung oder Linderung der Krankheit nachweislich notwendig und eine andere Behandlung nicht oder kaum

erfolgversprechend sei. Die Zwangsläufigkeit einer Klimakur sei formalisiert durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen.

Der vom Kläger eingereichte amtsärztliche Nachweis entspreche diesen Anforderungen nicht. Gerade in Fällen einer Klimakur sei es erforderlich, dass ein bestimmter medizinisch angezeigter Kurort und die voraussichtliche Kurdauer bescheinigt werden, um eine Abgrenzung zu Erholungsreisen zu gewährleisten und Missbrauch entgegenzuwirken. Die Angabe „in tropischem Klima“ sei für die Bezeichnung des Kurortes nicht hinreichend konkret. Die pauschale Benennung einer Region der Erde reiche nicht aus, um den strengen formellen Anforderungen zu genügen.

Die Aufwendungen für die Haushaltshilfe seien nicht als Kosten für eine Begleitperson abzugsfähig, weil auch die Notwendigkeit einer Begleitperson nicht amtsärztlich bescheinigt sei und eine Haushaltshilfe keine Begleitperson darstelle.

Schließlich seien die Aufwendungen auch nicht nach § 35a EStG als haushaltsnahe Dienstleistungen abzugsfähig, da nur in der

Europäischen Union belegene Haushalte begünstigt seien und der Kläger die Kosten für den „Maid Service“ in bar erbracht habe.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Erbschaftsteuer

Zum Abzug eines vor dem Tod des Erblassers durch Vereinbarung der Gütertrennung entstandenen und fällig gewordenen Zugewinnausgleichsanspruchs als Nachlassverbindlichkeit (Urteil vom 24. Februar 2022, Az. [3 K 1298/21 Erb](#))

Grunderwerbsteuer

Führt die Übertragung von Anteilen an einer inländischen Grundbesitz haltenden Gesellschaft auf eine niederländische

Stiftung zu einer steuerbaren Anteilsvereinigung? (Urteil vom 10. März 2022, Az. [8 K 1945/19 GrE](#))

Kann die Steuerfreiheit für einen Erwerb im Umlegungsverfahren wegen Gestaltungsmissbrauchs versagt werden? (Urteil vom 10. März 2022, Az. [8 K 2620/19 GrE](#))

Verfahrensrecht

Zur Reichweite und zur gerichtlichen Durchsetzung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO (Urteil vom 24. Februar 2022, Az. [6 K 3515/20](#), Rev. BFH II R 9/22)

Zur Auslegung eines gegenüber einem Insolvenzverwalter ergangenen Feststellungsbescheids nach § 251 Abs. 3 AO, soweit dort Insolvenzforderungen aus einer Steuerstraftat i.S.v. § 302 Nr. 1 InsO aufgeführt werden (Urteil vom 16. Februar 2022, Az. [13 K 1870/20](#))

Kindergeld/Verfahrensrecht

Wird die sachliche Unzuständigkeit des sog. Inkasso-Service bei Ablehnung eines Stundungsantrags dadurch geheilt, dass die sachlich und örtlich zuständige Familienkasse die

Einspruchsentscheidung erlässt? (Urteil vom 14. März 2022, Az. [11 K 1065/21 Kg](#), Rev. BFH III R 15/22)

Wird die sachliche Unzuständigkeit des sog. Inkasso-Service bei Ablehnung eines Erlassantrags dadurch geheilt, dass die sachlich und örtlich zuständige Familienkasse die Einspruchsentscheidung erlässt? (Urteil vom 14. März 2022, Az. [11 K 2270/18 AO](#))

Wird die sachliche Unzuständigkeit des sog. Inkasso-Service bei Ablehnung eines Stundungsantrags dadurch geheilt, dass die sachlich und örtlich zuständige Familienkasse die Einspruchsentscheidung erlässt? (Urteil vom 14. März 2022, Az. [11 K 2253/21 AO](#))

Kostenrecht

Zur Entstehung einer fiktiven Terminsgebühr bei Erledigung der Hauptsache ohne Termin (Beschluss vom 30. März 2022, Az. [15 Ko 158/22](#))

In eigener Sache

Stabübergabe im Umsatzsteuersenat beim Finanzgericht Münster

Zum 31. März 2022 verabschiedete der Präsident des Finanzgerichts Christian Wolsztyński den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht **Harald Kossack** nach fast 30-jähriger richterlicher Tätigkeit – davon 14 Jahre als Vorsitzender des 5. Senats – in den Ruhestand. Herr Kossack (65) absolvierte zunächst eine Berufsausbildung zum Bankkaufmann und schloss danach ein Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster ab. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen begann Herr Kossack seine berufliche Laufbahn im höheren Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung und wechselte dann 1992 an das Finanzgericht Münster. Dort wurde er 2008 Vorsitzender des 5. Senats, der u.a. für umsatzsteuerliche Spezialfragen zuständig ist.

Zum neuen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht wurde zum 1. April 2022 **Dr. Hans Anders** (46) ernannt. Herr Dr. Anders absolvierte eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten und studierte anschließend Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum. Im Jahr 2007 wurde er am dortigen Kompetenzzentrum Steuerrecht bei Prof. Dr. Roman Seer zum Dr. iur. promoviert. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen nahm Herr Dr. Anders ebenfalls im Jahr 2007 eine Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in Essen auf. Von dort wechselte er im Jahr 2011 an das Finanzgericht Münster, das er von 2014 bis 2017 als Pressesprecher vertrat. Von Januar 2018 bis Dezember 2019 war Herr Dr. Anders im Rahmen einer Abordnung am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen tätig. Seit seiner Rückkehr ist er wieder Teil des Presseteams des Finanzgerichts Münster

„Mit Herrn Kossack verabschiedet das Finanzgericht Münster eine Richterpersönlichkeit, die für alle Kolleginnen und Kollegen im Haus in jeder Hinsicht ein Vorbild war und bleiben wird. Das Gericht verliert mit ihm nicht nur einen überaus versierten Steuerrechtler und Spezialisten auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts, sondern vor allem einen Richterkollegen, der sowohl bei den Verfahrensbeteiligten als auch bei den Kolleginnen und Kollegen des Hauses aufgrund seiner menschlichen und zugewandten Art in höchstem Maße geschätzt war“,

erklärte Präsident Christian Wolsztynski. *„Gleichzeitig freue ich mich aber, mit Herrn Dr. Anders, der das Steuerrecht im wahrsten Sinne von der Pike auf gelernt hat, einen exzellenten Nachfolger ernennen zu können. Herr Dr. Anders ist beim Finanzgericht Münster in den letzten Jahren für viele positive Impulse sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Er wird dem Hause auch in der Funktion als Vorsitzender Richter sehr gut tun.“*



Herr Kossack (links) und Herr Wolsztynski



Herr Dr. Anders



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70,
48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail:
jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

